

# **Richtlinien über die Gewährung von Vermieterprämien für die Vermietung von Wohnraum an Familien mit Kindern**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat in ihrer Sitzung am 13.06.1996 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Durch die Gewährung von Prämien soll Vermietern ein Anreiz geboten werden, freiwerdende größere Wohnungen an Familien mit mehreren Kindern zu vermieten.

## **§ 2 Wohnung und Mietverhältnis**

- (1) Die zur Vermietung entsprechend diesen Richtlinien vorgesehene Wohnung, über die ein privater Eigentümer uneingeschränkt verfügen kann, ist nicht – z. B. durch öffentliche Förderung – preisgebunden.
- (2) Diese Wohnung hat keine baulichen und technischen Mängel, so dass in ihr – je nach Fläche und Raumzahl – die Haushaltsführung einer Familie mit 2 oder mehr Kindern möglich ist; sie ist mit Bad, Toilette (innerhalb der Wohnung) und möglichst auch mit Zentralheizung ausgestattet und verfügt über mindestens 75 qm und 3 Wohnräume; bei nur 3 Wohnräumen jedoch hat jeder mindestens 14 qm Wohnfläche.
- (3) Im nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossenen Mietvertrag ist eine Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren und eine Miete im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmieten, maximal € 8,18/qm zzgl. Nebenkosten, vereinbart.

## **§ 3 Mieter**

- (1) Die Wohnung wird einer Familie mit mindestens zwei zum Haushalt gehörenden Kindern, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, überlassen.
- (2) Diese Familie wurde vom Fachbereich Bürgerservice - Wohnungswesen - der Stadt Bad Homburg v. d. H. als Mieter vorgeschlagen bzw. ist im Besitz einer von dieser Stelle erteilten Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz, einer Berechtigungsbescheinigung nach § 88 a II. WoBauG die zum Bezug einer nach § 88 II. WoBauG geförderten Wohnung oder einer Berechtigungsbescheinigung die zum Bezug einer nach § 88 d II. WoBauG geförderten Wohnung, berechtigt.

## **§ 4 Antragsberechtigung**

- (1) Jeder private Eigentümer, dessen in Bad Homburg v. d. Höhe gelegene Wohnung die in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist antragsberechtigt.
- (2) Der Antrag auf Vermieterprämie ist vor dem Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages zu stellen.

## **§ 5 Prämie**

- (1) Die Prämie beträgt € 5.112,92 für jede entsprechend diesen Richtlinien überlassene Wohnung, in der die Führung eines Haushaltes mit vier Personen möglich ist.
- (2) Für Wohnungen, die für fünf bzw. sechs Personen von Größe und Ausstattung her geeignet sind und entsprechend vermietet werden, erhöht sich die Prämie auf € 6.391,15, für noch größere Wohnungen bei Überlassung entsprechend diesen Richtlinien auf den Höchstbetrag von € 7.669,38.
- (3) Zur Familie gehörende schwerbehinderte Kinder mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v. H. werden ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter hinsichtlich der Prämienbemessung doppelt gezählt.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Bei der Gewährung von Prämien an Vermieter handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die in § 5 genannten Leistungen sind beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Bürgerservice - Wohnungswesen - zu beantragen. Der Fachbereich Bürgerservice - Wohnungswesen - berät Vermieter, die größere Wohnungen entsprechend diesen Richtlinien Familien mit mehreren Kindern überlassen, kostenlos. Er setzt die Prämien fest, erteilt die notwendigen Bescheide und veranlasst nach Erfüllung aller Voraussetzungen und Vorlage des Mietvertrages ihre Auszahlung.
- (3) Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der für das Wohnungswesen zuständige Dezernent.
- (4) Der Anspruch auf die Prämie ist nicht übertragbar und verpfändbar.
- (5) Wird das Mietverhältnis vor Ablauf von 5 Jahren beendet, ist die Prämie anteilig zu je einem Fünftel für jedes nicht voll zurückgelegte Mietjahr zurückzuzahlen, es sei denn, der Vermieter überlässt die Wohnung für die restliche Mietdauer erneut einer Familie mit mehreren Kindern nach Maßgabe des § 3 Abs. 2.
- (6) Es gelten die allgemeinen Grundsätze über die Rückforderung ohne Rechtsgrund gewährter Leistungen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.1991 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 13.06.1996

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Gerhold, Stadtrat**